

## **Auswirkungen der Einführung der Doppik auf Zweckverbände der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Richard Kohlhaas und Harald Breitenbach (Koblenz)

### I.

Das Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006 ist am 16. März 2006 in Kraft getreten.

Die Auswirkungen auf Zweckverbände, vornehmlich auf solche mit Eigenbetrieben oder Einrichtungen, die nach der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, ist Gegenstand der folgenden Erörterungen. Soweit dabei auf Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) zurückgegriffen wird, handelt es sich um solche nach erfolgter Änderung durch das KomDoppikLG.

### II.

Für Zweckverbände gelten §§ 78 bis 110 und §§ 112 und 116 GemO sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß soweit das ZwVG oder andere Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 ZwVG).

Zweckverbände haben daher gemäß § 93 Abs. 2 GemO ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden zu beachten. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden richten sich nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Im Ergebnis gilt daher für Zweckverbände grundsätzlich auch die Gemeindehaushaltsverordnung, die aufgrund der auch für Zweckverbände geltenden Ermächtigungsnorm des § 116 GemO erlassen worden ist.

### III.

Für Zweckverbände gilt unter den genannten Voraussetzungen ferner § 86 GemO. Danach sind z.B. Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung als Eigenbetriebe zu führen oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung zu verwalten. Für solche Einrichtungen gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

Da es sich bei der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung um andere Rechtsvorschriften im Sinne von § 7 Abs. 1 ZwVG handelt, gelten für Zweckverbände mit den vorgenannten Einrichtungen hinsichtlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens nicht die Vorschriften der GemO und der Gemeindehaushaltsverordnung.

Von daher hat sich die Rechtslage gegenüber dem alten Recht nicht geändert. Auch nach den bisherigen Vorschriften gab es Zweckverbände, für die die gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften galten und solche, für die die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung einschlägig war. Da auftauchende Zweifelsfragen (z.B. Haushaltssatzung - Satzung zum Wirtschaftsplan, Ausweis der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsvorsteher und Werkausschussmitglieder, Mehrfach-Zweckverbände pp.) bisher pragmatisch und unbeanstandet gelöst wurden, könnte dies bis zu einer Klarstellung auch weiterhin entsprechend erfolgen.

### IV.

Gemäß Artikel 8, § 1 KomDoppikLG haben die Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2007 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Für die Zweckverbände gilt dies gemäß Artikel 8, § 19 KomDoppikLG entsprechend.

Der Gesetzesbefehl gemäß Artikel 8, §§ 1 und 19 KomDoppikLG kann sich allerdings nur auf solche Zweckverbände beziehen, die zuvor ihre Bücher nach der Kameralistik geführt haben. Dies ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung der weiteren Regelungen in Artikel 8 KomDoppikLG.

Zweckverbände mit ihren Eigenbetrieben, für die die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung gilt, haben daher keinen Umstellungsbedarf, solange die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung unverändert weiter gilt.

Im Ergebnis sind daher Zweckverbände mit Eigenbetrieben oder einer Einrichtung, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet wird, nicht gehalten, einen Beschluss zur Umstel-

lung auf einen späteren Zeitpunkt zu fassen. Auch ohne einen solchen Beschluss gelten für sie die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung ohne die besonderen Regelungen der doppelten Buchführung für Gemeinden weiter.

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts aufgrund von § 80 Abs. 3 GemO. Danach ist auf Sondervermögen wirtschaftlicher Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer Satzung Sonderrechnungen geführt werden, § 93 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) GemO sinngemäß anzuwenden.

Durch diese Verweisungstechnik werden zwar die Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden usw. für sinngemäß anwendbar erklärt, gleichzeitig und wertgleich ist jedoch die Ermächtigungsnorm in § 86 GemO zu beachten, wonach Näheres zur Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung durch die Eigenbetriebsverordnung bestimmt wird.

Trotz des Verweises in § 80 Abs. 3 GemO besteht für Zweckverbände, die vor der neuen Rechtslage ihre Einrichtungen nicht kameralistisch verwaltet haben, zur Zeit kein Umstellungsbedarf im Sinne des Artikel 8 KomDoppikLG. Auch bei Artikel 8 KomDoppikLG handelt es sich um andere Rechtsvorschriften im Sinne von § 7 Abs. 1 ZwVG. Beide Vorschriften sind daher im Ergebnis so zu lesen, dass Zweckverbände mit Eigenbetrieben nicht ab dem Haushaltsjahr 2007 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden führen müssen. Die für ihre Einrichtungen geltende Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung beruht auf einer wirksamen Rechtsgrundlage, die nicht entfallen ist und weiterhin gilt. Näheres zu Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung ist der Regelung durch den Ordnungsgeber vorbehalten worden. Dieser wird über Änderungen, Ergänzungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und des Inkrafttretens zu entscheiden haben.